

Tours 3 (deu)

GESTA¹

Als in der Stadt Tours² eine Zusammenkunft stattfand, sprach der *vir venerabilis* Soundso zum *defensor*³, dem *vir venerabilis* Soundso, der zusammen mit seinen vornehmsten Honoratioren⁴ anwesend war:

„Ich bitte Dich, oh *defensor*⁵, *vir venerabilis*, dass Ihr mir die öffentlichen Bücher öffnen lasst, weil der *vir illuster* Soundso aufgrund dieser Vollmacht⁶ von mir erwartet, dass ich jene Schenkung⁷, die er aus seiner eigenen Habe an den Soundso und Soundso⁸ genannten Orten, die im Gau Soundso liegen, zugunsten des Soundso durch rechtmäßige Urkunden von sich bestätigt hat, zusammen mit der *curia publica*⁹ und dem *defensor*¹⁰ zur Ausführung bringen den *gesta municipalia*¹¹ anfügen muss. Seht eben diese Schenkung, befiehlt, dass man sie verlese!“

Der *vir venerabilis*, *defensor*¹² Soundso und die Kurialenschaft¹³ sprachen:

„Die öffentlichen Bücher sollen Dir offen stehen und der Schreiber Soundso soll diese Schenkung¹⁴ nehmen und man soll sie verlesen!“

Dieser nahm sie und verlas sie der Reihe nach. Der schon genannte Sachwalter sprach:

„Und weil Eurer Löblichkeit geruhte meine Bitten ordnungsgemäß zu erfüllen, bitte ich, dass man die öffentlichen Zeugnisse¹⁵ zur Hand nehme, und Eure Vorzüglichkeit, nachdem die Bücher geöffnet wurden, mir, wie es Brauch ist, die *gesta*¹⁶, sowie sie von Euch unterzeichnet wurde, aushändigen lasse.“

Der *vir venerabilis*, *defensor*¹⁷ Soundso und die Kurienbank¹⁸ sprachen:

„Man soll Dir die *gesta*¹⁹ dem Brauch gemäß aushändigen, sowie sie von uns unterzeichnet und vom Schreiber, dem *vir venerabilis* Soundso ausgefertigt wurde, damit das, was zuvor eingetragen wurde, fortwährend unerschüttert Bestand habe!“

¹ Ein sehr ähnliches Protokoll für die öffentliche Insinuation eines Dokuments in die *gesta municipalia* aus Flavigny (Collectio Flaviniacensis 10) wurde aus dem vorliegenden Stück und dem Protokoll aus Marculf II,37 neu kompiliert. Mit einiger Sicherheit bildete der vorliegende Text mit dem vorausgehenden *mandatum* (Tours 2) eine Einheit, denn die gemeinsame Überlieferung von Insinuationsprotokoll und entsprechendem *mandatum* ist immer wieder zu beobachten (Angers 1, Marculf II,37 und Marculf II,38). Auch in der jüngeren Pariser Handschrift des turonischen Formelmateriale (P₁₀) wurden beide Texte nicht getrennt, sondern bilden eine gemeinsame Formel. Die spätrömischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. Vgl. dazu B. Hirschfeld, *Gesta municipalia*; W. Brown, *On the gesta municipalia*; J. Barbier, *Archives oubliées*.

² Tours (Frankreich, département Indre-et-Loire, chef-lieu).

³ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*. Die Bezeichnung als *vir laudabilis* geht auf die Praxis des 4. Jahrhunderts zurück, die zehn ranghöchsten *curiales* mit diesem Rangtitel zu bezeichnen. Vgl. dazu A. Demandt, *Die Spätantike*, S. 458.

⁴ An dieser Stelle verweist der Terminus *honorati* wohl nicht auf den spätantiken Stand der *honorati* (hier kennzeichnete das Epitheton aus dem Dienst ausgeschiedene Amtsträger im Senatorenstand), sondern auf Angehörige der lokalen Elite, zu denen auch die Kurialen gehören konnten. Vgl. dazu J. H. W. G.

Liebeschuetz, *Decline and fall*, S. 104-137; G. A. Cecconi, *Honorati*, S. 44-50.

⁵ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*. Die Bezeichnung als *vir laudabilis* geht auf die Praxis des 4. Jahrhunderts zurück, die zehn ranghöchsten *curiales* mit diesem Rangtitel zu bezeichnen. Vgl. dazu A. Demandt, *Die Spätantike*, S. 458.

⁶ Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 415f; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 412f.

⁷ Mit *donatio* wurde im römischen Recht die Schenkung bezeichnet. Seit Konstantin dem Großen war die *donatio* ein Geschäftstyp eigener Art, der wie der Kauf den Übergang des Eigentums unmittelbar bewirkte. Wie dieser musste sie vor Zeugen stattfinden, schriftlich niedergelegt und öffentlich registriert werden. Vgl. dazu E. Levy, *West Roman vulgar law*, S. 138f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 394-399.

⁸ Die Form *locis nostris nuncupantibus illis* ist Plural, aufgrund der Anonymisierung geht nicht hervor um wie viele Orte es sich handelt.

⁹ Die *curia* bildete in der römischen Antike das kollektive städtische Entscheidungsorgan. Im Laufe der Spätantike wurden ihre Kompetenzen immer weiter eingeschränkt und erstreckten sich schließlich im Wesentlichen auf Steuererhebung und die Protokollierung von Rechtsgeschäften. In fränkischer Zeit wurde die *curia* zunehmend durch die Notablenversammlung ersetzt, der im Kern dieselben Personenkreise angehörten. Vgl. dazu K. H. Debus, *Studien*, S. 100f.; S. T. Loseby, *Lost cities*, S. 231f.; S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*, S. 488-495; W. Brown, *On the gesta municipalia*, S. 349f.; J. Barbier, *Archives oubliées*, S. 127-129 und 176f.

¹⁰ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*.

¹¹ Die spätrömischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. Vgl. dazu B. Hirschfeld, *Gesta municipalia*; W. Brown, *On the gesta municipalia*; J. Barbier, *Archives oubliées*.

¹² Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*. Die Bezeichnung als *vir laudabilis* geht auf die Praxis des 4. Jahrhunderts zurück, die zehn ranghöchsten *curiales* mit diesem Rangtitel zu bezeichnen. Vgl. dazu A. Demandt, *Die Spätantike*, S. 458.

¹³ Die *curia* bildete in der römischen Antike das kollektive städtische Entscheidungsorgan. Im Laufe der Spätantike wurden ihre Kompetenzen immer weiter eingeschränkt und erstreckten sich schließlich im Wesentlichen auf Steuererhebung und die Protokollierung von Rechtsgeschäften. In fränkischer Zeit wurde die *curia* zunehmend durch die Notablenversammlung ersetzt, der im Kern dieselben Personenkreise angehörten. Vgl. dazu K. H. Debus, *Studien*, S. 100f.; S. T. Loseby, *Lost cities*, S. 231f.; S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*, S. 488-495; W. Brown, *On the gesta municipalia*, S. 349f.; J. Barbier, *Archives oubliées*, S. 127-129 und 176f.

¹⁴ Mit *donatio* wurde im römischen Recht die Schenkung bezeichnet. Seit Konstantin dem Großen war die *donatio* ein Geschäftstyp eigener Art, der wie der Kauf den Übergang des Eigentums unmittelbar bewirkte. Wie dieser musste sie vor Zeugen stattfinden, schriftlich niedergelegt und öffentlich registriert werden. Vgl. dazu E. Levy, *West Roman vulgar law*, S. 138f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 394-399.

¹⁵ Die Handschriften der Tourssammlung überliefern *momenta*, was in Wa₁ bereits direkt im Anschluss von der gleichen Hand durch ein überschriebenes *nu* richtigerweise zu *monumenta* (Zeugnisse) verbessert wurde. Die falsche Form wirkte bis weit in die Rezeption des Textes hinein; die aus Teilen von Tours 3 neu kompilierte Formel *Collectio Flaviniacensis* 10 übernimmt *momenta*. Auf die richtige Lesart für *momenta* hat

bereits K. Zeumer, *Formulae*, S. 762 hingewiesen, der die Warschauer Korrektur allerdings nicht für seinen Text übernommen hat.

¹⁶ Gemeint ist wohl eine öffentlich bestätigte Abschrift des in die *gesta* inserierten Dokuments. Im Falle etwa von Testamenten scheint eine derartige Aushändigung einer Abschrift an den Testamentsvollstrecker üblich gewesen zu sein. Vgl. J. Barbier, *Testaments*, S. 26. Eine derartige Praxis findet sich auch im spätantiken Italien, so etwa J.-O. Tjäder, *Nichtliterarische Papyri I*, P. 10-11, S. 288-293.

¹⁷ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*. Die Bezeichnung als *vir laudabilis* geht auf die Praxis des 4. Jahrhunderts zurück, die zehn ranghöchsten *curiales* mit diesem Rangtitel zu bezeichnen. Vgl. dazu A. Demandt, *Die Spätantike*, S. 458.

¹⁸ Die *curia* bildete in der römischen Antike das kollektive städtische Entscheidungsorgan. Im Laufe der Spätantike wurden ihre Kompetenzen immer weiter eingeschränkt und erstreckten sich schließlich im Wesentlichen auf Steuererhebung und die Protokollierung von Rechtsgeschäften. In fränkischer Zeit wurde die *curia* zunehmend durch die Notablenversammlung ersetzt, der im Kern dieselben Personenkreise angehörten. Vgl. dazu K. H. Debus, *Studien*, S. 100f.; S. T. Loseby, *Lost cities*, S. 231f.; S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*, S. 488-495; W. Brown, *On the gesta municipalia*, S. 349f.; J. Barbier, *Archives oubliées*, S. 127-129 und 176f.

¹⁹ Die spätrömischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. Vgl. dazu B. Hirschfeld, *Gesta municipalia*; W. Brown, *On the gesta municipalia*; J. Barbier, *Archives oubliées*.

